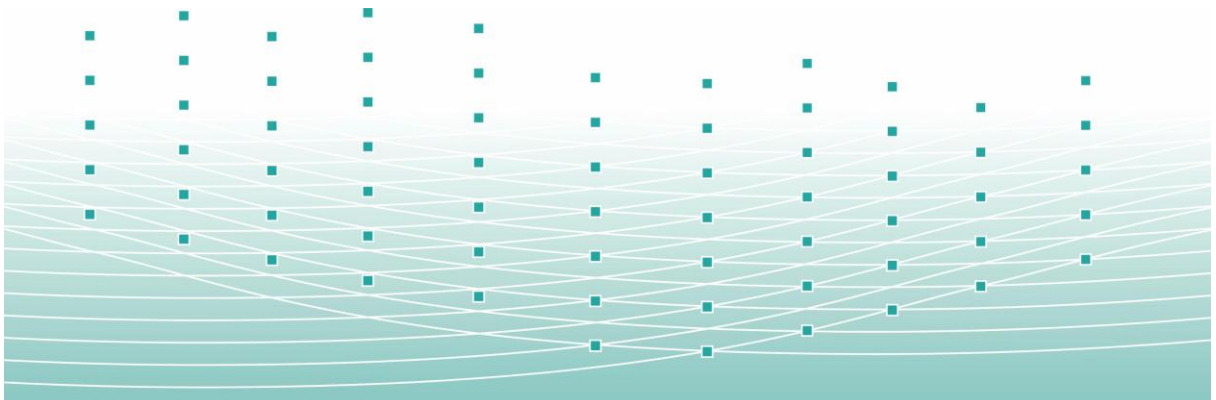




Öffentliche Expertenbefragung

betreffend

Registrierung und Verwaltung von „.ch“-
Domainnamen sowie zukünftige Behandlung
von generischen Top Level Domainnamen



Inhalt

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 2 | Ausgangslage und heute geltendes System..... | 4 |
| 3 | Angaben zur eingehenden Partei..... | 5 |
| 4 | Fragebogen..... | 6 |

1 Einleitung

Die Zuteilung und die Verwaltung von Domainnamen der zweiten Ebene, die der Domäne „.ch“ zugeordnet sind, fallen seit 1998 in den Aufgabenbereich des Bundes. Die Domainnamen gelten dabei als Adressierungselemente, an denen grundsätzlich die öffentliche Hand Nutzungsrechte vergibt. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen finden sich im Art.28 des Fernmeldegesetzes (FMG, SR 784.10) sowie in Art. 13 ff und Art. 14 ff der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldewesen (AEFV, SR 784.104).

Der gesetzliche Rahmen sieht vor, dass das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) die Adressierungselemente selbständig zuteilen und verwalten oder aber diese Tätigkeiten an einen Dritten delegieren kann. Basierend auf diesen Bestimmungen hat das BAKOM mittels eines verwaltungsrechtlichen Vertrages die Registrierung und Verwaltung von „.ch“-Domainnamen an die Stiftung SWITCH übertragen. Diese vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem BAKOM und SWITCH enden am 31. März 2015.

Der Bundesrat hat sich in seinem Ergänzungsbericht zur Evaluation des Fernmeldemarktes Ende März 2012 auch zum Internetregime in der Schweiz¹ geäußert. Dies einerseits in Hinblick auf die per März 2015 auslaufende vertragliche Vereinbarung mit SWITCH für „.ch“-Domainnamen. Andererseits wirft gegenwärtig die international angelaufene Einführung neuer sog. „gTLDs“ (generic Top Level Domains; z. B. „.schweiz“ oder „.bank“) grundsätzliche Fragen zur Rolle des Bundes auf. Aufgrund dieser Fakten ist es erforderlich, die Vor- und Nachteile der heute gültigen Regulierung zu evaluieren. Zudem soll das Internetregime unter Berücksichtigung der anstehenden Herausforderungen gegebenenfalls angepasst werden.

Das BAKOM hat daher beschlossen, mittels eines Fragebogens eine Umfrage zu diesem Thema zu lancieren. Es soll dabei eine möglichst breite Diskussion mit allen interessierten Kreisen geführt werden. Die aus der Auswertung dieses Fragebogens gewonnenen Informationen sollen als Grundlage in den Prozess zur Ausgestaltung einer möglicherweise neuen Regulierung der Domainnamen einfließen, wie sie vom Bundesrat in seinem Ergänzungsbericht in Aussicht gestellt wurden.

Das BAKOM lädt alle interessierten Experten und Expertinnen ein, ihre schriftlichen Antworten und Kommentare zu den in diesem Dokument aufgeführten Fragen bis am **15. Juli 2012** einzureichen.

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte in elektronischer Form (Word-Format) mit dem Betreff «Expertenbefragung» an tc@bakom.admin.ch. **Das BAKOM behält sich vor, die eingereichten Antworten zusammen mit der Identität der Mitwirkenden zu veröffentlichen.**

Allfällige Fragen bezüglich dieser Umfrage können Sie schriftlich per E-Mail an tc@bakom.admin.ch oder telefonisch unter 032 327 55 88 an das Sekretariat der Abteilung Telecomdienste richten.

¹ <http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00512/03498/index.html?lang=de>, S. 40 ff..

2 Ausgangslage und heute geltendes System

Die AEFV sowie der verwaltungsrechtliche Vertrag regeln den Umfang der an SWITCH delegierten Aufgaben. Einerseits stellt SWITCH die für das Funktionieren des Domainnamensystems zentralen Funktionalitäten sicher und nimmt somit die Aufgaben einer Registrierungsstelle (registry) wahr. Andererseits ist SWITCH auch verpflichtet, Endkunden direkt die Registrierung von „.ch“-Domainnamen ungebündelt, also als einzelnes Produkt, zu möglichst attraktiven und preisgünstigen Bedingungen anzubieten. Gegenwärtig verrechnet SWITCH ihren Endkunden CHF 17 (inkl. MwSt.) pro Jahr und Domainname.

Zur Förderung von Wettbewerb hat SWITCH ausgewählten Partnern ebenfalls ein Grosshandelsprodukt zur Verfügung zu stellen. SWITCH ist auch gehalten, alle Partner gleich zu behandeln. SWITCH muss dabei die Ausgestaltung der Konditionen dem BAKOM zur Genehmigung vorlegen. Dies betrifft insbesondere auch die Festlegung der Grosshandels- und Endkundenpreise. Diese Preise basieren grundsätzlich auf ihren zugrundeliegenden, relevanten Kosten sowie zusätzlich einer vertraglich vereinbarten Entschädigung für die Erfüllung der Aufgaben als Registrierungsstelle. Zur Preisberechnung werden nur Kosten einer effizienten Betreiberin berücksichtigt. Zudem müssen die Kosten in Zusammenhang mit der delegierten Tätigkeit stehen.

Die Grosshandelspartner von SWITCH (sog. Registrare) hingegen sind in der Produkt- und Preisgestaltung grundsätzlich frei. Insbesondere dürfen sie die Registrierung und Verwaltung von „.ch“-Domainnamen als Teil eines Produktbündels ihren Endkunden anbieten.

3 Angaben zur eingebenden Partei

Name / Firma / Organisation: **Bundesamt für Bevölkerungsschutz**
Programm zum Schutz Kritischer Infrastrukturen

Ansprechpartner: **Stefan Brem**

Strasse:

PLZ, Ort:

Telefon: **031-322-5137** Fax: **031-324-8789**

E-Mail: **stefan.brem@babs.admin.ch**

- Direktkunde/-kundin bei SWITCH
- Direktkunde/-kundin bei einer Partnerin von SWITCH, bei welcher?
- Partnerin von SWITCH (Registrar)
- Konsumentenorganisation
- Interessenverband
- Behörde
- Berater
- Andere, welche?

4 Fragebogen

Frage 1:

- a) Wie beurteilen Sie das Angebot an .ch-Domainnamen für Endkunden? Bitte nehmen Sie Bezug auf die Wahlmöglichkeiten, die Qualität und den Preis.

SFr- 17.— pro Jahr erachten wir eine moderate Investition, welche keine Zugangshürde darstellt.

- b) Falls Sie Partner von SWITCH sind, bitte beurteilen Sie auch deren Wholesaleangebot.

--

Frage 2:

Wie schätzen Sie den Markt der .ch-Domainnamen bezüglich Wettbewerb ein?

Die Länder-Domainnamen werden typischerweise mit dem Sitzland assoziiert. Insofern dürfte der Markt der .ch-Domainnamen vom Ruf der Schweiz abhängen.

Frage 3:

- a) Halten Sie das heutige Vergabemodell (Registerbetreiberin und Registrar vereint in einem Leistungserbringer = SWITCH) für ein zukunftsfähiges Modell? Welches sind dessen Vor- und Nachteile?

Wir sind der Meinung, dass beim Vergabemodell nicht nur marktwirtschaftliche sondern v.a. auch sicherheitsrelevante Aspekte berücksichtigt werden müssten. Deshalb erachten wir das Modell Registerbetreiberin als einziger Registrar als zielführend, da Domainverwaltung relativ einfach (single point of contact, einfache Regulierung, Rechtsdurchsetzung, Preisbestimmung, etc.) ist.

- b) Sehen Sie alternative Modelle? Falls ja, welches wären ihre Träger und wie würden sie finanziert?

--

Frage 4:

Wie viele Leistungserbringer sollen zu jeder Zeit ungebündelte .ch-Domainnamen für Endkunden anbieten? (Zur Information: Ein ungebündelter Domainname kann als einzelner Dienst erworben werden und ist nicht Teil eines Bündels, bestehend aus verschiedenen Diensten zu einem Pauschalpreis, z. B. die Registrierung eines Domainnamens UND das Hosting der Webseite).

- keiner einer mehrere alle

...weil

--

Frage 5:

Finden Sie die Regulierung der Endkundenpreisen von .ch-Domainnamen bei SWITCH weiterhin notwendig?

- ja nein

...weil

Der Preis einer (Erst-)Registrierung kann zwar eine Zugangshürde darstellen, bietet jedoch auch einen gewissen Schutz vor missbräuchlichen Registrierungen. Zudem soll unseres Erachtens die Qualität des Service stärker gewichtet werden als das Verdienstpotezial durch möglichst zahlreiche Registrierungen.

Falls Sie mit „ja“ geantwortet haben, welche Möglichkeiten zur Preisregulierung sehen Sie? (Preisobergrenze, Kostenorientierung...)

Preisuntergrenze sowie Preisobergrenze. Grundsätzlich könnte das aktuelle Regime (Antrag SWITCH – Genehmigung BAKOM) beibehalten werden.

Wenn der Registry im Sinne eines Grundversorgungsauftrages eine Registrarfunktion erhalten bleibt, muss der Preis nicht mit kommerziellen Registraren konkurrieren, sollte jedoch auch nicht allzu hoch ausfallen.

Der allfällige Gewinn aus dem Registrargeschäft der Registry (wie auch von der Registry-Funktion) könnte vom Bund im ICT-Bereich (z.B. in Ausbildung und Awareness, ICT-Sicherheit, e-Governance) reinvestiert werden.

Frage 6:

Finden Sie es notwendig, den Preis des Wholesaleangebotes der Registerbetreiberin zu regulieren?

ja nein

...weil

Der Preis einer (Erst-) Registrierung kann zwar eine Zugangshürde darstellen, bietet jedoch auch einen gewissen Schutz vor missbräuchlichen Registrierungen.

Schweizer Domainnamen sollen als Registrierungsargument nicht den günstigen Preis, sondern die Länderkennung und damit verbundene Wertvorstellungen bieten.

Falls ja, wie? (Kostenorientierung, Retail-Minus...)

Kostenorientierung unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten und Leistungszielen: Die Registry-Funktion muss vom Domainnamengeschäft finanziert werden. Dies beinhaltet beispielsweise auch Due Diligence Prüfungen der Registrare sowie weitere Massnahmen gegen Missbrauch des DNS. Schliesslich muss politisch entschieden werden, wie resilient (widerstandsfähig, auch in Krisenlagen) die .ch-Registry sein soll (erhöhte Sicherheitsmassnahmen, Redundanzen, etc.), was direkten Einfluss auf die Kosten hat.

Frage 7:

a) Welche Rolle sollte Ihrer Ansicht nach der Staat in der Domainnamenvergabe einnehmen? Sie können mehrere Kreuze setzen.

Registerbetreiberin

Vollzug und Organisation der Vergabe im staatlichen Monopol (analog Kurznummern)

Öffentliche Expertenbefragung

- Sicherstellung eines Grundangebotes (ungebündelter Domainnamen zu reguliertem Preis)
- Wholesalepreisregulierung
- Retailpreisregulierung
- Akkreditierung der Registrare
- Überwachen der für die Vergabe kritischen Infrastruktur
- Schützen der Kundendaten der Registerbetreiberin
- keine
- andere, nämlich

Vorgaben zum Schutz der Kundendaten der Registerbetreiberin

b) Bitte begründen Sie Ihre Auswahl

Da es sich um offizielle Schweizer Kennzeichnung von Adresselementen im Internet handelt, muss die Schweiz über diesen Adressraum die Kontrolle behalten. Schweizer Recht soll in diesem Raum anwendbar sein (können).

Registrare (insbesondere ausländische) sollen die gleichen Auflagen/Verträge erhalten wie Schweizer Unternehmen. Eine staatliche Akkreditierung könnte auch einem ausländischen Unternehmen gegebenenfalls entzogen werden, wenn (Sicherheits-)Vorgaben nicht eingehalten werden. Ob eine Weisungsbefugnis des Bundes an die Registry, einen Vertrag mit einem Registrar aufzulösen, machbar ist, wäre durch die zuständige Stelle abzuklären.

Frage 8:

- a) Welche Anforderungen muss eine potentielle Registerbetreiberin erfüllen? Sie können mehrere Kreuze setzen.
- Sie sollte ihren Firmensitz in der Schweiz haben
 - Sie sollte ihre kritische Infrastruktur in der Schweiz haben
 - Sie sollte nur Registrare, keine Endkunden betreuen
 - Sie sollte auch Endkunden betreuen

- Sie sollte eine eigene juristische Einheit sein, welche keine anderen Leistungen erbringt
- Sie sollte die günstigste von allen möglichen Dienstleistern sein
- Sie sollte das qualitativ bestmögliche Angebot erbringen (Preis spielt untergeordnete Rolle)
- Sie sollte das beste Preis-Leistungsverhältnis von allen möglichen Dienstleistern haben
- Sie sollte nicht gewinnorientiert sein
- andere, nämlich

- Sicherheitsinvestitionen sollten – sofern klar ausgewiesen – anrechenbar sein.
- Umfassende Schutzkonzepte sollten – in Anlehnung an die SKI-Leitfaden (siehe vom BR am 27. Juni verabschiedete SKI-Strategie) – für die Kritischen Infrastruktur-Objekte erarbeitet werden.

b) Bitte begründen Sie Ihre Auswahl

Der zunehmenden Bedeutung und Kritikalität von Internetdiensten und somit auch den entsprechenden Adressierungselementen ist von Bundesseite gebührend Rechnung zu tragen. Höchste Verfügbarkeit des Registry-Dienstes ist für die Schweizer Wirtschaft essenziell (Standortüberlegungen) und hat auch Relevanz für die (Versorgungs-)Sicherheit.

Um die vollständige rechtliche und physische Kontrolle über den .ch-Adressraum zu behalten, ist es angezeigt, die Registry-Funktion von einem Schweizer Unternehmen mit physischer Infrastruktur in der Schweiz wahrnehmen zu lassen.

Frage 9:

Wie schätzen Sie die Bedeutung des .ch-Domainnamenmarktes in der Zukunft ein und weshalb? (Immer wichtiger, gleichbleibend, abnehmend...)

Durch die Lancierung von neuen gTLD wird die Bedeutung von ccTLDs und damit auch der .ch-TLD möglicherweise abnehmen. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass eine Segmentierung in vertrauenswürdige und weniger vertrauenswürdige TLDs eintritt (vgl. .biz und .info) und entsprechend eine qualitativ hochstehende ccTLD wie die der Schweiz weiter an Attraktivität gewinnt. Sicherheit, Verlässlichkeit und Vertrauen dürften für den Wirtschaftsstandort – auch im Cyber-Raum – von entscheidender Bedeutung sein.

Frage 10:

Wie denken Sie werden neue Top Level Domains, wie sie aufgrund der internationalen Liberalisierung des Marktes durch die ICANN zukünftig möglich sein werden, den Schweizer Domainnamenmarkt beeinflussen?

Der Bund geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass er in diesem liberalisierten Domainnamenmarkt primär die öffentlichen Interessen der Schweiz im Rahmen der von der ICANN zur Verfügung gestellten Möglichkeiten wahrzunehmen hat. In welchem Fall sehen Sie das öffentliche Interesse der Schweiz tangiert, so dass der Bund gefordert ist?

Jede Bewerbung um eine neue TLD sollte (während der Widerspruchsphase) auf Interessenskonflikte mit geografischen Bezeichnungen und Schweizer Markennamen geprüft werden und betroffene Körperschaften und Unternehmen informiert und wenn möglich unterstützt werden.

Allenfalls könnten vom Bund weitere TLDs von (insbesondere kulturellem) Interesse registriert werden (zB. .rumantsch, .helvetia)

Frage 11:

Haben Sie noch weitere Bemerkungen, die Sie zu diesem Themenkreis machen möchten?

--